

II-2318 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

373/69

1081 / A.B.
ZU 1072 / J.
Präs. am 20. Feb. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Zu Zl. 1072/J-NR/1968.

Die mir am 23. 12. 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat P a y und Genossen, Zl. 1072/J-NR/1968, betreffend Erklärungen des Oberlandesgerichtsrates Dr. Heribert M a r a , beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In der weststeirischen Volkszeitung vom 19. 10. 1968, vom 25. 10. 1968 und vom 9. 11. 1968 finden sich Erklärungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Voitsberg, Oberlandesgerichtsrat Dr. Heribert M a r a , in denen er zu offenbar gegen ihn erhobenen Anschuldigungen Stellung nimmt. In der oben erwähnten schriftlichen Anfrage der Abgeordneten P a y und Genossen ist die Frage aufgeworfen worden, ob Oberlandesgerichtsrat Dr. Mara diese Erklärungen als Organ der Justizverwaltung bzw. der Gerichtsbarkeit oder als Privatperson abgegeben habe. Weiters ist die Frage angeschnitten worden, ob ich, für den Fall, daß Oberlandesgerichtsrat Dr. Heribert M a r a diese Erklärungen als Privatperson abgegeben hat, bereit bin, diese Erklärungen im Hinblick auf ihren Inhalt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 57 Abs. 3 erster Satz Richterdienstgesetz dem gemäß § 118 Abs. 1 Richterdienstgesetz für die Vertretung der dienstlichen Interessen zuständigen Organ (das ist im vorliegenden Falle der Oberstaatsanwalt in Graz) bekanntzugeben.

1081/AB XI. GP - Anfragebeantwortung
1081/AB XI. GP - Anfragebeantwortung

Ich habe zu dem vorliegenden Sachverhalt durch die gemäß §§ 73 ff Gerichtsorganisationsgesetz, zur Dienstaufsicht mittelbar und unmittelbar zuständigen Instanzen Ermittlungen anstellen lassen, wobei im Zuge dieser Ermittlungen mit Oberlandesgerichtsrat Dr. Mara am 4. 2. 1969 beim Präsidium des Landesgerichtes für ZRS. Graz ein Protokoll aufgenommen wurde, von dem eine Ablichtung der Anfragebeantwortung beigelegt wird.

Aus diesen Ermittlungen beantwortet sich der erste Fragepunkt somit dahin, daß Oberlandesgerichtsrat Dr. Mara seine in der Presse veröffentlichten Erklärungen, soweit er sich in seiner Tätigkeit als Vorsteher des Bezirksgerichtes Voitsberg betroffen erachtete, als Vorsteher dieses Bezirksgerichtes, somit in amtlicher Eigenschaft und soweit er sich in seiner politischen Tätigkeit betroffen erachtete, als ÖVP-Spitzenkandidat, somit in privater Eigenschaft, abgegeben hat.

Im Gegensatz zu der von Oberlandesgerichtsrat Dr. Mara in der beiliegenden Niederschrift vom 4. 2. 1969 vertretenen Ansicht, kommt aber einer derartigen Differenzierung, nämlich, ob Erklärungen eines Richters in amtlicher, privater oder allenfalls politischer Eigenschaft abgegeben wurden, nach dem Richterdienstgesetz keine entscheidende Bedeutung zu, da ein Richter die Verpflichtung hat, sich jederzeit in Einklang mit § 57 Abs. 3 RDG. in und außer Dienst (somit als Amts- wie als Privatperson) zu benehmen. Die in der Tageszeitung veröffentlichten Erklärungen waren daher im Lichte des § 57 Abs. 3 RDG. zu prüfen.

Die vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vorgenommene Prüfung führte nun zu dem Ergebnis (zweiter Fragepunkt), daß eine Mitteilung des Sachverhaltes an den Disziplinaranwalt, dem der Sachverhalt aus der Tagespresse ohnehin bekannt ist, keinen zielführenden Schritt darzustellen geeignet ist, da eine Pflichtverletzung im Sinne des § 57 Abs. 3 erster Satz RDG. nicht erkennbar ist. Die Erklärungen

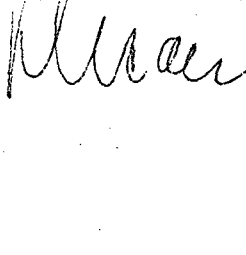
- 3 -

des Oberlandesgerichtsrates Dr. Mara verfolgen offenbar den Zweck, erhobene Behauptungen, deren Bewahrheitung das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder in die Achtung vor dem Richterstande schmälern könnte, als unrichtig zurückzuweisen.

Abschließend ist noch anzuführen, daß der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz den vorliegenden Fall zum Anlaß nimmt, Oberlandesgerichtsrat Dr. Mara darauf aufmerksam machen zu lassen (§§ 73 ff. GOG.), daß er sich die Vorschrift des § 57 Abs. 3 RDG. jederzeit gegenwärtig zu halten hat.

19. Februar 1969

Der Bundesminister:



(Die der Anfragebeantwortung angeschlossene Beilage (Protokoll) liegt in der Kanzlei zur Einsichtnahme auf)